

Indes kann der Bischof die anonyme Herausgabe eines Buches aus vernünftigen Gründen gestatten.

6. Auch neue Ausgaben eines approbierten Werkes oder Uebersetzungen desselben in eine fremde Sprache bedürfen der kirchlichen Genehmigung.

Limburg (Lahn).

Dr. Kilian, Domkapitular.

**XII. (Der Exorzismus und die exsufflatio bei Supplierung der Taufzeremonien.)** 1. Sollen und dürfen bei Nachtragung jener Zeremonien, die bei einer Nottaufe wegbleiben müßten, die „exsufflatio“ und die beiden anderen Exorzismen ausgelassen werden? Oder, was sollen die „Aushauchung, exsufflatio“ und die beiden anderen Exorzismen bei einem Kinde bedeuten, das bereits gütig getauft und sohin eine Wohnstätte des heiligen Geistes geworden ist? Es hat nach Professor Dr. A. Gazzner, Pastoral, S. 662 n. 6 nicht an Stimmen gefehlt, die sich gegen eine solche Uebung der Kirche ausgesprochen haben; aber mit welchem Rechte? „Ecclesia quidquid omissum est (in conferendo baptismo) suppleri statuit, quod satis superque esset, ne quis diverse sentiret.“ (Gardellini.) „Haec est vetus ac recens ecclesiae praxis.“ (Katalani.) Zur Begründung ihrer Behauptung glaubten jene geltend zu machen, daß durch die Taufe der Mensch, respektive das Kind bereits von der Erbsünde und dadurch von der Herrschaft des Bösen befreit sei. Wozu also die Anwendung eines solch unmächtigen Sinnbildes? (!)

2. Für den ersten Augenblick hat freilich die Anwendung des Exorzismus und der exsufflatio auf ein bereits gütig getauftes Kind etwas Befremdendes; dieses Befremden aber verschwindet gänzlich, wenn man auf die Bedeutung dieses Sakramentale näher eingehet. Es ist vor allem zu beachten, daß die Wirkung des Exorzismus sich nicht direkt auf die Taufe beziehe, insoferne durch diese die Sünde getilgt und die Herrschaft des Bösen über den Menschen aufgehoben wird, sondern daß derselbe, wie die Segnungen überhaupt, den Zweck haben, den Menschen zu unterstützen, auf daß er den Glaubensunterricht mit dem Herzen aufnehme und im Werke denselben auszuüben vermöge. „Wo die Väter den Effekt des Taufexorzismus näher bestimmen,“ schreibt Dr. A. Gazzner l. c., „ist bei ihnen immer nur von dem rechten Erfassen des Glaubens, von dem Bewahren des erhaltenen Unterrichtes, von dem Leben nach dem Glauben, von dem Berufe zur Taufe, kurz von dem heilshamen Erfolge dieses Sakramentes die Rede“ und zum Belege hiesfür führt er an, was Bonaventura in seinem Breviloquium sagt. „Exorcizari debent (adulti et parvuli), ne pro humano defectu impediatur baptismatis sacramentum, quominus habeat finem suum.“ „Während es also keinen Widerspruch in sich schließt, wenn nach vorausgegangener

Nottaufe jene Zeremonien nachgeholt werden, welche die Einführung des bereits Getauften in den Unterricht in der Glaubenslehre bezoeken, ist es auch kein Widerspruch, wenn zu diesem Behufe auch die dazu gehörigen Sakramentalien nachträglich gespendet werden.“ (Gäfner I. c.)

3. Sehen wir uns weiter jene Rubrik des Rituale Romanum, an das sich hierin die meisten Diözesanritualien anschließen, selbst etwas näher an, so werden wir aus dem Wortlauten derselben zur Ueberzeugung gelangen müssen, daß die für ihre Kinder so treu besorgte Mutter, die Kirche, auch nach bereits gespendeter Taufe die beiden Exorzismen mit der „Aushauchung“ dringend angewendet wissen will, und zwar fordert sie das nicht auf das Geratewohl, sondern wie immer aus wohlweislichen Absichten. Unter dem Titel: „Ordo supplendi omissa super baptizatum“ enthält es folgende Rubrik: „Cum urgente mortis periculo vel alia cogente necessitate sive parvulus sive adultus sacris precibus ac caeremoniis praetermissis fuerit baptizatus, ubi convaluerit, vel cessaverit periculum, et ad ecclesiam delatus fuerit, omissa omnia suppleantur idemque ordo ac ritus servetur, qui in baptismo parvulorum (si fuerit parvulus) seu adultorum (si fuerit adultus) praescriptus est, excepto quod interrogatio, an velit baptizari, formaque baptismi et ablutione praetermittuntur, et quaedam orationes et exorcismi suo quique loco immutati, ut infra, dicuntur.“ Hierauf werden sodann jene Gebete und Exorzismen angeführt, welche bei der Supplierung die eine oder die andere Aenderung erleiden. Unter diesen in etwas zu ändernden Gebeten aber befinden sich rücksichtlich der Kinder weder die exsufflatio noch einer der beiden anderen Exorzismen, die der Ritus bei der Kindertaufe verlangt; dagegen werden rücksichtlich der Erwachsenen zwei kleine Aenderungen bei zwei Exorzismen, nicht aber bei der exsufflatio, vorgeschrieben. Hieraus ist wiederum klar, daß nach Vorschrift des Rituale Romanum und der Diözesanritualien bei Supplierung der Taufzeremonien weder die exsufflatio noch die Exorzismen weggelassen werden dürfen. Dies wird auch von den geachtetsten Lehrern der Liturgie, Katalani, Quarti, Gardellini, de Herdt u. a. als gewiß anerkannt.

4. Wie das „Römishe Rituale“, so wollen auch viele deutsche Synoden bei Ergänzung der Taufzeremonien die Exorzismen nicht weggelassen haben. Sprechen sie von der Supplierung der Taufzeremonien, so schreiben sie entweder im allgemeinen vor, das Ausgelassene müsse nachgeholt werden, oder sie führen auch unter den nachzuholenden Zeremonien die Exorzismen ausdrücklich an. Zur Begründung dieser Vorschrift berufen sie sich auf den „uralten Gebrauch“ der Kirche.

5. Zugegeben, daß dem Taufexorzismus in der Tat eine bloß symbolische Bedeutung zukäme, — was aber unmöglich richtig sein

kann — wäre er also nichts anderes als ein Symbol von der Wirkung des heiligen Taufsaakramentes; käme ihm nicht eine von der heiligen Taufe verschiedene innere Wirkung zu, dann freilich wäre, wie manche meinen, die Anwendung eines solchen unmächtigen Symbols an einem bereits der Wirkung des Taufsaakramentes teilhaftig gewordenen Kinde soviel wie wertlos. Eine solche Lehrmeinung steht aber in vollem Widerspruche mit der christlichen Tradition, ist nicht vereinbar mit dem Bewußtsein der Kirche und den Formeln, unter denen das genannte Sakramentale gespendet wird. Der heilige Augustinus kommt zum wiederholtenmale auf die Kraft des Exorzismus zu sprechen und entgegnet dem Julian: „Ipse ab orbe toto exsufflandus esses, si huic exsufflationi (in conferendo baptismo), qua princeps mundi a parvulis eiicitur, contradicere voluisses“ (lib. 6, c. 5); und wenn derselbe heilige Lehrer gegen die Nationalisten seiner Zeit, die Pelagianer, das Dogma von der Erbsünde beweist, so beruft er sich wiederum mehrmals auf den Exorzismus, den sie weder in Abrede zu stellen, noch auch zu verdammen sich erfühnten. „Daz die Kinder beschworen und angehaucht werden“, schreibt er (ep. 194), „wissen sie (die Pelagianer) nichts zu erwidern.“ Denn das wäre offenbarer Trug, wenn der Teufel keine Gewalt über die unmündigen Kinder hätte. Wenn er aber wirklich Gewalt über sie hat (und das ist eben der Grund, weswegen sie nicht bloß zum trügenden Schein exorziert und exsuffliert werden), wodurch anders hat er diese Gewalt über sie als durch die Sünde?“ Papst Martin V. hatte demnach allen Grund, diejenigen, welche glaubten, man könne, ohne sich einer schweren Sünde schuldig zu machen, den Gebrauch und die Zeremonien des Exorzismus der Kirche vorsätzlich verachten, als der Irrtümer von Wkleß und Huß verdächtig zu erklären. Der „Catechismus Romanus“ gibt auf die Frage: „Quis sit exorcismi usus?“ zur Antwort: „Exorcismus ad expellendum diabolum eiusque vires frangendas et debilitandas sacris et religiosis verbis ac precationibus conficitur“ (p. II. c. 2, 65). Was sagt nun hierüber der „Engel der Schule“? Er schreibt in seiner „theologischen Summa“ (III, q. 71, art. 2 ad 3): „Nihil agitur frustra per ecclesiam. Quidam dixerunt ea, quae in exorcismo aguntur, nihil efficere, sed solum significari. Sed hoc patet esse falsum per hoc, quod ecclesia in exorcismis imperativis verbis utitur ad expellendam daemonis potestatem . . . Et ideo dicendum est, quod aliquem effectum habet, differenter tamen ab ipso baptismo. Nam per baptismum datur homini gratia ad plenam remissionem culparum. Per ea vero, quae in exorcismo aguntur, excluditur duplex impedimentum salutaris gratiae percipienda. Quorum unum est impedimentum extrinsecum prout daemones hominis salutem impedire conantur . . Aliud impedimentum intrinsecum, prout sc. homo ex infectione

originalis peccati habeat sensus paeclusos ad percipienda salutis mysteria.“

In voller Uebereinstimmung mit dem Aquinaten sagt Suarez: „Effectus exorcismi est expellere, coercere, cohibere daemonem, ne laedat (de sacr. disp. 15, sect. 4), und in diesem Sinne wohl werden die Worte im Taufritus: „Exi, immunde spiritus“ gedeutet werden müssen. Es soll also durch den Exorzismus die dem Kinde feindliche Macht vertrieben, beziehungsweise ferne gehalten, gebrochen und geschwächt werden. Cf. De harbe, Katechismuserklärung, III, 134 Nota.

6. Kann der Exorzismus erst nach gespendeter Taufe stattfinden, so ist dessen Anwendung nichts weniger als wertlos. „Potestas diaboli exorcizatur, ut (exorcizati) ei renuntient“ (St. Isid. Hisp. lib. 2 offic. eccl. c. 20). Gilt das nicht auch in bezug auf die Gerechtfertigten? Auch dem Gerechtfertigten sucht die dem Menschen feindliche Macht an Leib und Seele zu schaden; sie stellt ihm nach und findet, sobald die Vernunft erwacht, in dem fomes peccati, der nach der Taufe fortbesteht, einen Anknüpfungspunkt für ihre verführerischen Ränke. Ist auch das Kind noch nicht zur Vernunft erwacht, die geistliche Wirkung, die es durch das Sakramentale der Kirche empfängt, wird sich zu seiner Zeit, wo das Kind ihrer bedarf, geltend machen. Ist es also nicht gut, wenn durch den Exorzismus ein bereits getauftes Kind, über das die Kirche den Exorzismus noch nicht gesprochen hat, die auch dem Gerechtfertigten feindliche Macht vertrieben, ferne gehalten, gebrochen, geschwächt wird?

7. Vernehmen wir über diesen Punkt den heiligen Thomas. Er sagt: „Non sunt praetermittenda ea, quae aguntur in exorcismo, nisi necessitatis articulo, et tunc cessante periculo debent suppleri, ut servetur uniformitas in baptismo, nec frustra supplentur post baptismum, quia sicut impeditur effectus antequam percipiatur, ita potest impediiri postquam fuerit susceptus“ (l. c.). Der geschätzte Erklärer des „Rituale Romanum“, Catalani, bemerkt: „Exorcismus etiam postea (post collationem baptismi) aliquid agit. Nam, ut ait Thomas, sicut impediiri potest effectus baptismi antequam percipiatur, ita et frustrari potest, postquam fuerit perceptus, et quemadmodum S. Cyprianus ait . . . sicut diabolus in baptismo fide creditis excluditur, ita, si fides postmodum defecerit, regreditur“ (tit. 2, cap. 5). Pouget stellt in seinen instit. catholic. (t. II, cap. 2, § 5) die Frage, warum Kinder, welche die Nottaufe gilztig empfangen haben und somit in die Kindeschaft Gottes aufgenommen sind, gleichwohl beschworen werden, und gibt zur Antwort: „Fiunt illis exorcismi, non ut ab iis expellatur diabolus, sed ut a re ceatur, ne ad eos accedat, ne iis noceat.“ In eben diesem Sinne besprengen frommgläubige, katholische Eltern ihr Kind

mit Weihwasser, weit entfernt von dem Wahne, daß ein solches Verfahren auf ein getauftes Kind nicht mehr passe, und wir glauben, daß es solchen Eltern nicht recht wäre, wenn über ihr notgetauftes Kind der Exorzismus nicht gesprochen würde, zumal wenn man ihnen auch sagte, daß diese Auslaßung im Widerspruche stehe mit der uralten und allgemeinen Uebung der Kirche.

8. Sehr schön spricht sich über unsern Gegenstand das Straßburger Rituale vom Jahre 1742 also aus: „Quae baptismi actionem aut praecedunt aut subsequuntur caeremoniae absolute necessariae non sunt; ex usu tamen antiquissimo ea, quae ad exorcismos pertinent, non omittuntur, nisi in gravi necessitate, et, ubi cessaverit periculum, supplentur. Neque exprobrandum nobis est, quod exorcizemus hominem iam fidelem; exorcismi enim illi daemonem, ne ardens invidia a coelo disturbet, quos coelo Deus advocat, terrendo impediunt. Eorum ergo et adiurationum virtutem non parvi aestiment fideles, sibique suadeant infantes suos, licet rite iam baptizatos, sanctius constantiusque in catholica fide victuros, si de novo conturbentur inimici eorum precibus ecclesiae et victrici inferorum crucis signo depellantur.“ — Der Exorzismus hat also auch einen Wert nach der Taufe; warum soll er nun bei Supplierung der ausgelassenen Taufzeremonien wegbleiben? Der Anglikaner Busey (Benger, Pastoraltheologie II, 495) scheint nicht Unrecht zu haben, wenn er bemerkt, es sei wohl eine Erfindung des bösen Feindes, die Menschen zu überreden, die Austreibung seiner selbst durch die Exorzismen bei der Taufe sei unnötig. Der Böse wolle sich so seine Herrschaft mehr sichern. Auf unserer Seite stehen die allgemeine Uebung der Kirche und eine so uralte Tradition, daß schon der heilige Augustin „ex auctoritate tam priscae traditionis“, von der er auch bemerkt, daß sie auf dem ganzen katholischen Erdkreise verbreitet sei, ein Hauptargument gegen die Pelagianer entlehnt. Die Taufexorzismen erwähnen schon Justin, Tertullian, Cyprian, Cyriillus von Jerusalem und manch' andere Kirchenväter der ersten Jahrhunderte und bezeichnen sie als allgemein in der Kirche gebräuchlich. Gennadius, ein Zeitgenosse des heiligen Augustin, bezeugt (de eccles. dogmat. c. 31), daß sie (die Taufexorzismen) „von der heiligen Kirche gleichförmig in der ganzen Welt“ angewendet werden, „da man weder Kinder noch Erwachsene in den lebenbringenden Taufquell hinabsteigen läßt, ohne zuvor durch Beschwörung und Anhauchung den Satan von ihnen zu vertreiben; sie finden sich in allen liturgischen Formularen, mit Ausnahme der armenischen und nestorianischen; jedoch ist nach Küpper (Kirchenlexikon VII<sup>2</sup> s. v. Katechumenat) erwiesen, daß sie auch hier erst später ausgefallen sind; schon die arabischen Kanones Hippolyths (19, n. 6) erwähnen die Anhauchung, exsuffratio und da die Schriftsteller des 4. Jahr-

hunderts durchwegs diese Uebung erwähnen, war sie von den ältesten Zeiten an in der Kirche heimisch.

Aurach (Tirol).

Josef Schweizer.

**XIII. (Erwägungen zur Literatur der sogenannten Sonntagsblätter.)** Es gibt in der katholischen Literatur wohl kaum eine Art, die dergestalt in die Massen des Volkes dringt, als die religiösen Sonntagsblätter.

Diese Blätter von meist sehr billigem Bezugspreise werden von allen Ständen gehalten und gelesen und man legt ihnen tatsächlich im Volke bedeutend größeren Wert bei als den weltlichen, politischen Zeitungen. Am Samstag Abend erscheint das Sonntagsblatt, ein wahrer Vorbote des Sonntags; es erscheint als Sursum corda, und während die politischen Blätter im Zimmer bald hier, bald dorthin verlegt werden, nimmt man so ein Sonntagsblatt in sorgsame Obhut; es wird in einen Bogen Papier gelegt, daß es nicht verschmutzt, und wenn alle, die es lesen sollen, es gelesen haben, hebt man es sorgsam auf, um es am Ende des Jahres einbinden zu lassen. So bleibt das Sonntagsblatt durch Generationen hindurch Familiengut und in stillen Stunden, namentlich im Winter und in kranken Tagen wird ein alter Band desselben vom Bücherbrett oder vom Schrank herunter genommen und mit Liebe und Nutzen daraus gelesen. Ueberall und eindringlichst wird davor gewarnt, z. B. den Schulkindern ohne weiteres Zeitungen zum Lesen zu geben; nicht nur keine schlechten Zeitungen soll man ihnen in die Hand geben, sondern durchwegs vorsichtig sein, weil auch die beste katholische Zeitung oft Tagesereignisse aus Gerichtsfällen besprechen muß, von denen das Kind nichts wissen darf. Wie die Alten jungen, so zwitschern aber die Jungen, d. h. hier: die Kinder wollen auch gern Zeitung lesen. Die Eltern können diesem an sich ganz vorteilhaften Wunsche nicht besser nachkommen, als wenn sie für ihre Kinder ein Sonntagsblatt halten. Es existieren ja Jugendzeitschriften, aber um da für die nach Anlage, Alter und Geschlecht verschiedenen Kinder zufrieden zu stellen, müßte der Vater eine ganze Reihe Blättchen halten. Dafür bedankt er sich mit Rücksicht auf seine Finanzen, und hält ein Sonntagsblatt, das alle befriedigt: letzteres hat eben für alle Wert und Nutzen und nicht zuletzt für die Dienstboten. Ungezählt viele Herrschaften halten es eigens für diese, und ohne Zweifel haben tausende junge Leute, beiderlei Geschlechts, die allein in die fremde Welt gestellt waren, gerade aus den Sonntagsblättern starken Antrieb zum Guten, zur Pflicht erhalten und sind nicht zum kleinsten Teil durch ihre Belehrungen und Mahnungen dem Glauben und der Sittsamkeit des frommen Elternhauses auf dem Lande treu geblieben.

Das Sonntagsblatt dringt in die Hospitäler, in die Kasernen und in die Strafanstalten. Gerade hier übt es wahrhaft apostolische Tätigkeit von unschätzbarem Segen aus.